

Demokratische Reformkonzeption nach Kruse und das Neokratiekonzept - eine Zusammenführung

Eines der bisher ganz wenigen konkreten Konzepte für eine substantielle Demokratiereform hat Jörn Kruse in verschiedenen Onlineveröffentlichungen und Buchbeiträgen vorgelegt.¹ Kruses Vorstellungen halten zwar an den Grundstrukturen der herkömmlichen Demokratie im Wesentlichen fest, sind aber weitreichend genug, um zu einem Vergleich mit dem Neokratiekonzept² herauszufordern.

Kruses Modell soll vorrangig folgenden Reformzielen dienen:

1. Die Bürger sollen Politik mit ihrem Wahlvotum gezielter und damit wirksamer beeinflussen können. Sie sollen nicht nur pauschal auf die Politik als ganze einwirken, sondern differenziert auf einzelne Politikbereiche.
2. Die Macht der Parteien soll durch Einführung parteienunabhängiger Entscheidungsinstanzen in das politische Verfahren beschränkt werden.
3. Die Rolle unabhängiger Fachkompetenz in den politischen Entscheidungsprozessen soll gestärkt werden.
4. Politik soll nachhaltiger werden. Sie soll längerfristigen Zielen Vorrang vor kurzfristigem Interessenausgleich geben.

Diese Zielsetzungen liegen fast bedeutungsgleich auch dem Neokratiekonzept zugrunde. Sie machen zwar nur einen Teil des neokratischen Zielkatalogs aus, aber es sind eben diese Ziele, denen die mehrspurige Demokratie, der neokratische Spartenstaat also in seiner anfänglichen Konzeption, dienen soll^{3,4}. Diese Übereinstimmung legt nahe, Kruses Reformmodell als moderate Variante, zumindest aber als Grenzfall neokratischer Staatsordnungen einzuordnen. Ob und inwieweit dies zutrifft, soll im Folgenden kurz erörtert werden.

¹ Zusammenfassend dargestellt u.a. in:

- Jörn Kruse, *Die Politik demokratischer, kompetenter und nachhaltiger machen. Eine Demokratische Reformkonzeption*, http://www.hsu-hh.de/kruse/index_iUf7gxJ6MuydNFfn.html (2012)

- Jörn Kruse, *Reformkonzeption in 7 Bildern*, http://www.hsu-hh.de/kruse/index_izaROC8uFrQFBTzc.html (2010)

- Jörn Kruse, *Eine Demokratische Reformkonzeption. Mehr Einfluss für die Bürger und mehr Fachkompetenz und Langfristigkeit bei politischen Entscheidungen*, http://www.hsu-hh.de/kruse/index_JnsBBkfVjVb74ZRx.html (2011).

² Die Grundlagen des Neokratiekonzept wurden 1992/93 in mehreren Buchpublikationen vorgestellt. Der Begriff Neokratie wurde hierfür Anfang des vorigen Jahrzehnts in diversen Webartikeln in www.reformforum-neopolis.de eingeführt, in Buchform zuerst in: B. Wehner, *Von der Demokratie zur Neokratie. Evolution des Staates, Revolution des Denkens*, Hamburg 2006.

³ Die erste Abhandlung zur mehrspurigen Demokratie: B. Wehner, *Die Katastrophen der Demokratie. Über die notwendige Neuordnung der politischen Verfahren*, Darmstadt 1992.

⁴ Zur Erläuterung der hier in Zusammenhang mit dem Neokratiekonzept verwendeten Begriffe s. das Glossar in [neopolis.info: http://www.neopolis.info/neopolis/glossar.html](http://www.neopolis.info/neopolis/glossar.html).

Ressortspezifisches Wahlrecht

Das Neokratiekonzept sieht vor, dass aus dem allzuständigen Parlament einer herkömmlichen Demokratie spezialisierte Spartenparlamente ausgegliedert werden. Dies kann neben anderen z.B. ein Parlament für Geldpolitik, ein Parlament für Ressourcen- und Klimapolitik, ein Parlament für Kultur- und Wissenschaftspolitik und/oder ein Parlament für Friedens- und Verteidigungspolitik sein. Zu jedem dieser Parlamente gäbe es separate Wahlen. Die Wähler hätten somit unmittelbaren Einfluss darauf, wie die für einzelne Politikressorts zuständigen Parlamente personell zusammengesetzt werden.

Kruse schlägt hierzu einen anderen Weg vor. Nach seinem Reformkonzept soll das allzuständige Parlament der herkömmlichen Demokratie erhalten bleiben.⁵ Demnach würden die Bürger bei Wahlen zu diesem Parlament wie bisher ein pauschales Votum zur Politik als ganzer abgeben. Dieses pauschale Wählervotum soll nach Kruse aber ergänzt werden durch spezifische Wahlen zu so genannten parlamentarischen Fachräten, die auf je ein Politikfeld spezialisiert sind. Diese spezialisierten Fachräte sollen auf ihrem jeweiligen Fachgebiet das Parlament verpflichtend beraten, um den allzuständigen Parlamentariern fachlich qualifiziertere Entscheidungen zu ermöglichen. Eigenständige gesetzgeberische Entscheidungsgewalt sollen diese Fachräte aber nicht erhalten. Sie sollen vielmehr einen ähnlichen Status erhalten wie parlamentarische Ausschüsse herkömmlicher Parlamente. Insofern wären solche Fachräte nicht weniger, aber auch nicht viel mehr als von den Bürgern gewählte Fachausschüsse herkömmlicher Art.

Nach diesem Konzept könnten die Bürger immerhin darüber entscheiden, wer die notorisch überforderten allzuständigen Parlamentarier fachspezifisch berät. Hinter den Zielsetzungen des Neokratiekonzepts bleibt dies dennoch weit zurück. Es belässt es letztlich bei der Allzuständigkeit - und damit bei der allgemeinen Überforderung und folglich der Inkompetenz - der entscheidungsbefugten Parlamentarier und damit des gesamten Parlaments. Eine Beratung des Gesetzgebers durch direkt gewählte Fachräte ließe in dieser Hinsicht eher eine marginale Besserung als einen Qualitätssprung erwarten.

Kruses Vorschlag eröffnet aber viel weiterreichende Perspektiven, wenn man ihn nicht als starres Ziel betrachtet, sondern als Einstieg in einen offenen Reformprozess. Wären nämlich direkt gewählte parlamentarische Fachräte einmal eingerichtet, dann läge es irgendwann nahe, ihnen zumindest versuchsweise weitergehende Mitentscheidungsrechte zu übertragen. Beginnen könnte dies mit der Einräumung eines bedingten Vetorechts gegen parlamentarische Entscheidungen, eines Vetorechts beispielsweise, das zunächst nur bei Einstimmigkeit im Fachrat ausgeübt werden kann. Eine solche Weiterentwicklung des

⁵ Kruse hält dies für alternativlos, da auch ressortübergreifende Gesetze erlassen werden müssten und dies nur von einem allzuständigen Parlament herkömmlicher Prägung geleistet werden könne. Alternativlos erscheint dies aber nur dann, wenn man einen zentralistischen Charakter politischer Entscheidungsprozesse alternativlos voraussetzt. Näheres hierzu u.a. in http://www.reformforum-neopolis.de/files/der_standardewindwand_gegen_die_neokratie_eine_widerlegung.pdf.

Fachrätekonzepts würde die Zielverfehlungen überforderter Parlamente Schritt für Schritt abmildern. Am Ende einer solchen Entwicklung könnten parlamentarische Fachräte irgendwann sogar in die Rolle eigenständiger ressortspezifischer Fachparlamente im neokratischen Sinn hineinwachsen, und solche ressortspezifischen Fachparlamente könnten im Weiteren zu neokratischen Staatsparten mit eigenen spezialisierten Exekutiven ausgebaut werden.

Auch wenn eine solche Weiterentwicklung in Kruses Konzeption nicht angelegt ist, wäre sie doch eine plausible und fast zwingende Fortsetzung. Auf Dauer nämlich würden die Bürger sich kaum die Mühe machen wollen, Fachräte zu wählen und die hierfür notwendige qualifizierte Meinungsbildung zu betreiben, wenn diese Fachräte nur unverbindliche Beratung betreiben dürfen. Gewählte Fachräte würden daher einen schleichenden politischen Bedeutungsverlust erleiden, wenn sie sich nicht doch zu mitentscheidenden Instanzen im neokratischen Sinn weiterentwickelten. Auch sie selbst würden daher alles daransetzen, dass eben dies geschieht.

Das zunächst eher konservativ erscheinende Fachrätemodell nach Kruse erweist sich damit doch als ein Konzept von großer Tragweite. Seine eigentliche Bedeutung könnte sogar in seinem anfänglichen Anschein von Harmlosigkeit liegen. Die scheinbar harmlose Einführung parlamentarischer Fachräte nämlich ließe sich der herrschenden politischen Klasse womöglich leichter abringen als andere mögliche Einstiege in einen folgenreicheren Reformprozess. Sie könnte ein Art Reformtrojaner sein, gegen den Parteien und Parteienstaat weniger entschlossenen Widerstand leisten als gegen von vornherein tiefergreifende Reformansinnen. Insofern könnte das Fachrätekonzept seine Rolle als eine Art vorneokratischer List spielen, die längerfristig neokratischen Reformzielen im engeren Sinne den Weg bereitet.

Weitere Aspekte des Fachrätekonzepts

Direkt zu wählende parlamentarische Fachräte sollen nicht nur eine gezieltere Beeinflussung der Politik durch die Bürger ermöglichen, sondern sie sollen natürlich auch den anderen von Kruse herausgestellten Zielen dienen. Sie können die Macht der Parteien eindämmen, sie können die Rolle unabhängiger Fachkompetenz in den politischen Entscheidungsprozessen stärken, und sie können auch dazu beitragen, dass Politik nachhaltiger betrieben wird. All dies vermögen parlamentarische Fachräte aber umso eher, je ähnlicher sie spartenspezifischen Expertenparlamenten im neokratischen Sinn werden.

Kruses Reformkonzeption schließt nicht aus, dass Mitglieder und auch Funktionäre herkömmlicher Parteien in parlamentarische Fachräte gewählt werden, aber auch dies sollte als historische Übergangslösung betrachtet werden. Fachräte nämlich, deren Mitglieder auch aus Parteienvertretern und Politikern im herkömmlichen Sinn rekrutiert werden, wären nicht im möglichen und notwendigen Maß unabhängig, und sie würden die Parteienmacht nicht im möglichen und notwendigen Maß eindämmen. Sie böten auch keine Gewähr dafür, dass

sie im möglichen und notwendigen Maß nachhaltige Politik vertreten. Um all dies zu gewährleisten, müssten für die Mitgliedschaft in parlamentarischen Fachräten strengere Regeln gelten. Kandidaten müssten sich u.a. von Beginn an und dauerhaft auf die Kandidatur für nur ein Politikfach beschränken. Nur so böten sie die Gewähr, ihre Rolle als Ratsmitglied mit der notwendigen spezialisierten Fachkompetenz spielen zu können. Um darüber hinaus auch ein langfristig orientiertes Entscheidungsverhalten sicherzustellen, sollten Fachratsmitglieder langfristige Mandate erhalten und sollte ihre Wiederwahl ausgeschlossen werden. So wären sie in der Lage, ihre Fachkompetenz während des Mandats langfristig auszubauen und zu erhalten, und sie wären davor bewahrt, als Ratsmitglieder in Wahlkämpfe und die damit verbundene Neigung zu kurzfristigem Denken und Handeln verwickelt zu werden. Um einen Parteeinfluss auf Fachräte vollständig auszuschließen, sollte darüber hinaus Parteien die Wahlwerbung für und die Unterstützung von Fachrats-Kandidaten untersagt werden. Stattdessen sollten die Kandidaten, wie im Neokratiekonzept vorgesehen, ausschließlich von fachlich spezialisierten Politikorganisationen (neokratisch: Politikvereinen) nominiert werden dürfen, die an der politischen Willensbildung nur eines Politikbereichs mitwirken. Erst solche weiterreichenden Regeln könnten dafür sorgen, dass parlamentarische Fachräte die Schwächen eines herkömmlichen Parlaments, dessen ungenügende Fachkompetenz also, dessen nicht nachhaltiges Entscheidungsverhalten und dessen Orientierung an Parteiinteressen wirksam kompensieren.

Der Bürgersenat

Kruses Konzept enthält weitere institutionelle Reformvorschläge zur Eindämmung der Parteienmacht, von denen einige sich ganz überwiegend im Rahmen der herkömmlichen Demokratie bewegen. Dazu gehört der Vorschlag, die Regierung bzw. den/die Regierungschef/in direkt wählen zu lassen, um deren Abhängigkeit von parlamentarischen Parteilichheiten zu verringern. Dies aber würde Politik auf kein höheres Niveau heben, als man es von Demokratien mit direkt gewählten regierenden Präsidenten, von Ländern wie Frankreich oder den USA also, kennt. Daher sind Vorschläge dieser Art in einem neokratischen Diskussionszusammenhang nicht zu erörtern.

Eine den parlamentarischen Fachräten gleichrangige innovative Rolle spielt in Kruses Reformmodell dagegen ein so genannter Bürgersenat. In seiner Hauptfunktion ist dieser eine zweite Kammer der Gesetzgebung im herkömmlichen Sinn. Vom Herkömmlichen abweichend und insofern mit neokratischer Zielsetzung übereinstimmend, soll dieser Bürgersenat nach Kruse jedoch weitgehend parteiunabhängig sein. Aktuelle und ehemalige Mitglieder der politischen Klasse einschließlich aller Partei- und Verbandsfunktionäre sollen vom passiven Wahlrecht zum Bürgersenat ausgeschlossen werden. Dies allein ließe herkömmlichen Parteien noch erhebliche Einflussmöglichkeiten, aber der Katalog der Ausschlusskriterien wäre natürlich problemlos erweiterbar. Der Ausschluss *aller aktuellen und vormaligen* Mitglieder politischer Parteien wäre eine Mindestmaßnahme, um den Bürgersenat zweifelsfreier interessenneutral zu gestalten.

Neben der Funktion als zweite Gesetzgebungskammer weist Kruse dem Bürgersenate eine zweite Zuständigkeit zu, die in dieser Kombination ein Novum darstellt: Der Bürgersenate soll für die personelle Besetzung von Leitungspositionen staatlicher Institutionen und Gremien zuständig sein, nur Parlament und Regierung ausgenommen. Damit erhielte der Bürgersenate deutlich mehr politisches Gewicht, als es in bisherigen Staatsformen bei zweiten Parlamentskammern der Fall ist, und damit würden in gleichem Maß Macht und Einfluss der Regierung geschwächt. Die Regierung behielte gegenüber obersten Behörden die fachliche Weisungsbefugnis, aber sie verlöre die Zuständigkeit für Personalentscheidungen. Diese Entflechtung würde, wie von Kruse beabsichtigt, der Entstehung verkrusteter, von Parteieninteressen und Vorurteilen geprägter Meinungs- und Machtkartelle auf Verwaltungsebene entgegenwirken und ebenso interessengeleiteter Komplizenschaft zwischen Politik und Verwaltung. Kruse zeigt hier, dass die in der herkömmlichen Demokratie übliche eigenmächtige, nach Partei- und sonstigen Interessen vorgenommene Besetzung von Staatsämtern durch eine gewählte Regierung keineswegs alternativlos ist. Die von ihm vorgeschlagene Alternative ist in jeder denkbaren Staatsordnung, neokratische eingeschlossen, prinzipiell erwägenswert.

Bürgersenate und neokratisches Laienparlament

Zweite Gesetzgebungskammern sind Bestandteil jeder hoch entwickelten Staatsform und daher natürlich auch Bestandteil neokratischer Spartenstaaten bzw. Staatssparten. Dies führt zu der Frage, inwieweit Kruses Bürgersenate und zweite Gesetzgebungskammern nach dem Neokratiekonzept füreinander beispielgebend sein könnten.

In neokratischen Staatssparten sind als zweite Kammern so genannte Laienparlamente vorgesehen. Diese Laienparlamente und der Bürgersenate haben gemeinsam, dass die Mitgliedschaft in ihnen im Regelfall nebenberuflich ausgeübt würde. Im neokratischen Kontext ist dies deswegen eine sachgerechte Lösung, weil dort Laienparlamentarier nicht für die Politik als ganze, sondern nur für je eine Politiksparte zuständig sind. Sie können sich mit - im Vergleich zu allzuständigen Parlamentariern - überschaubarerem Zeitaufwand angemessene Entscheidungskompetenz aneignen und erhalten. Die Mitgliedschaft in einem allzuständigen Bürgersenate nach Kruse würde demgegenüber fachlich und damit auch zeitlich viel höhere Anforderungen stellen. Diese Anforderungen dürften im Nebenberuf schwerlich erfüllbar sein.

Will man Bürgersensatoren nicht daher doch zu hauptamtlichen Parlamentariern machen, lässt sich dieses Problem nicht anders als im neokratischen Sinn lösen: Der Bürgersenate müsste seine Allzuständigkeit aufgeben. Er müsste Zuständigkeiten an - einen oder mehrere - parallel und gleichrangig agierende, auf Teilbereiche von Politik spezialisierte Bürgersenate abgeben. Dadurch würden die Aufgaben von Bürgersensatoren beherrschbarer und mit geringerem Zeitaufwand erfüllbar. Auch die ihnen nach Kruses Konzept obliegenden Personalentscheidungen könnten Bürgersensatoren kompetenter treffen, wenn es dabei nur um einen Teilbereich behördlicher Leitungspositionen ginge. Im Zuge solcher Umgestaltung

könnte ein Bürgersenat irgendwann sogar fast nahtlos in ein neokratisches Institutionengefüge hineinwachsen. Umgekehrt könnte natürlich auch Kruses Vorschlag, über behördliche Leitungspositionen von einer zweiten Gesetzgebungskammer entscheiden zu lassen, im neokratischen Institutionengefüge unmittelbar auf Laienparlamente übertragen werden.

Diese konzeptionelle Nähe von Bürgersenat und neokratischen Laienparlamenten legt die Frage nahe, ob für beide nicht auch gleiche oder ähnliche Wahlverfahren die geeignetsten wären. Kruse macht hierzu keine besonderen Vorgaben, geht also davon aus, dass Bürgersensatoren in herkömmlichen Verfahren gewählt werden. Die Mitglieder neokratischer Laienparlamente sollen dagegen auf ganz andere Weise, nämlich mit Hilfe des Losverfahrens bestimmt werden. Diese grundlegend verschiedenen Auswahlverfahren können nicht beide für Bürgersenate *und* neokratische Laienparlamente die bestmöglichen sein.

Zu diesen Verfahren gibt es indessen eine weiter entwickelte Alternative: ein zweistufiges kombiniertes Los- und Wahlverfahren, wie es im neokratischen Verfassungsentwurf als Wahlverfahren für die Verfassungsbürgerschaft vorgeschlagen wird.⁶ Dieses kombinierte Verfahren wahrt die Unbestechlichkeit des Losens, aber es belässt es nicht bei dessen Blindheit hinsichtlich der Qualifikation der Ausgelosten. Dem Losentscheid werden in diesem Verfahren Wahlen nachgeschaltet, in denen eine große Zahl ausgeloster Bürger aus ihrer Mitte eine kleine Zahl überdurchschnittlich qualifizierter Mandatsträger wählt. Ein solches Verfahren sorgt von sich aus gleichermaßen für Interessenneutralität und eine ausreichende Qualifikation der Parlamentarier. Es wäre damit für Laienparlamente jeglicher Art, also auch für einen Bürgersenat nach Kruse, das bessere.

Dies unterem zeigt, dass nicht nur gewählte parlamentarische Fachräte, sondern auch ein Bürgersenat zu weiterreichenden Reformen im neokratischen Sinn hinführen könnte. Kruses Reformkonzeption steht damit, auch wenn sie der herkömmlichen Parteiendemokratie zunächst eng verbunden bleibt, weit mehr als einen Fußbreit im neokratischen Möglichkeitsraum. Auch, aber nicht nur im fachlichen Diskurs könnte sie zwischen der bestehenden Demokratie und deren möglichen neokratischen Nachfolgeordnungen eine Brücke schlagen. Dem steht nicht entgegen, dass in Kruses Konzeption Reformziele wie die politische Assoziationsfreiheit nicht vorkommen, dass also die Frage einer möglichst weitgehenden Bürgerbeteiligung und Freiwilligkeit in Sachen Staatsgrenzen und Staatszugehörigkeit nicht gestellt wird. Dies muss erst in späteren Phasen der Demokratieentwicklung eine Rolle spielen.

Kruses Reformkonzeption und die Öffnung der Verfassung

Die Reformkonzeption nach Kruse entwirft einen möglichen Zustand künftiger Demokratieentwicklung, aber keinen evolutionären Entwicklungsprozess und keine möglichen Zwischenphasen oder Stufen eines solchen Prozesses. Insofern ist sie ein statisches Staats-

⁶ Die Verfassungsbürgerschaft ist im Neokratiekonzept eine zweite Kammer des Verfassungskongresses.

modell. Auch Kruses Reformkonzept gewinnt aber erst dann greifbaren Realitätsbezug, wenn mögliche Wege zu seiner Realisierung erkennbar werden. Daher sollte auch Kruses Modell frühestmöglich mit Vorschlägen für den *Prozess* der Demokratieerneuerung verbunden werden und damit auch für den Umgang mit den absehbaren Widerständen.

Selbst gegen ein Modell wie Kruses wären die Widerstände übermächtig. Vom Parteienstaat und den Parteien würde es früher oder später als - versteckte oder offene - existentielle Bedrohung wahrgenommen. Parteien, Parlamente und Regierungen würden sich daher auch auf eine Reform in Kruses Sinn nicht freiwillig einlassen, nicht einmal rhetorisch. Sie würden alle verfügbaren Mittel ausschöpfen, um eine solche Reform aus dem politischen Diskurs heraus- und von der politischen Agenda fernzuhalten.

Die Aussicht auf solche übermächtigen Widerstände mag entmutigen, aber unüberwindbar sind sie, in langen Zeiträumen gedacht, natürlich nicht. Dies ergibt sich schon aus den konkreten Handlungsoptionen und -strategien, die hierzu im Rahmen des Neokratiekonzepts aufgezeigt werden.⁷ Nicht das erste, aber das große zentrale Zwischenziel in diesen Strategien ist eine Verfassungsreform, mit der die bestehende systemkonservierende von einer so genannten systemoffenen Verfassung abgelöst wird.

Herkömmliche Verfassungen sind nicht daraufhin angelegt, dass Staatsordnungen kontinuierlich an veränderte Anforderungen angepasst werden. Ein demokratischer Parteienstaat beispielsweise könnte aus sich heraus nur von und mit den Parteien grundlegend reformiert werden, aber die Parteien werden die für sie existenzsichernde Staatsordnung allenfalls in höchster Not antasten. Hieran kann nur eine Verfassungsreform etwas ändern, die den parteienbeherrschten Parlamenten die Zuständigkeit für die Verfassunggebung nimmt und sie auf eine interessenneutrale, also nicht von Parteien beeinflusste Instanz überträgt. Genau dies ist Gegenstand einer systemoffenen Verfassung. Deren wichtigstes Merkmal ist, dass sie die Verfassunggebung in die Hände eines neuartigen Staatsorgans legt, eines interessenneutralen Verfassungsrats bzw. Verfassungskongresses.⁸

Ohne solche systemoffene Verfassung wird es keine neue Demokratie, keine Neokratie und vor allem keine kontinuierliche Weiterentwicklung von Staatsordnungen geben können. Auch eine systemoffene Verfassung muss zwar gegen ähnliche oder die gleichen Widerstände durchgesetzt werden, die sich einer direkten Ablösung des Parteienstaats entgegenstellen. Dennoch sind Strategien, die zunächst nur auf eine systemoffene Verfassung abzielen, eher erfolgversprechend als solche, die unmittelbar eine singuläre neue Staatsordnung wie die von Kruse vorgeschlagene installieren wollen.

Für alle Strategien der Demokratieentwicklung aber, auch solche, die zunächst die Demokratie nur für ihr eigene Veränderlichkeit öffnen wollen, gilt, dass sie erst einmal einen

⁷ S. hierzu auch www.parteien-stop.de und www.neokratieverfassung.de. Weiteres in www.neopolis.info.

⁸ S. hierzu www.neokratieverfassung.de.

langen außerparlamentarischen Weg gehen müssen.⁹ Erstes Anliegen solcher außerparlamentarischen Strategien wird sein, Brücken zwischen dem aktuell gängigen politischen Diskurs und einem alles andere als gängigen neuen Verfassungsverständnis zu schlagen. Eine zunächst sehr unscheinbare, längerfristig aber fast unverzichtbare Rolle könnten hierbei informelle bzw. virtuelle Verfassungskomitees spielen. Dies wären kleine informelle Gremien, die sich zur Aufgabe machen, künftige Verfassungsdebatten zur politischen Ordnung zu antizipieren und damit weitestmöglich im Voraus zu strukturieren.¹⁰ In solchen virtuellen Verfassungskomitees könnte u.a. auch diskutiert werden, welche Teile von Kruses Reformkonzeption in welcher späteren Phase der Demokratieentwicklung in welchem Systemzusammenhang eine Rolle spielen könnten. Auf solche Weise könnten virtuelle Verfassungskomitees eine spätere demokratieerneuernde Verfassungsgebung nicht nur argumentativ vorbereiten, sondern auch ihren späteren realen Verlauf beschleunigen.

02- 2014

www.neopolis.info

www.parteien-stop.de

www.reformforum-neopolis.de

www.neokratieverfassung.de

⁹ S. hierzu insbesondere www.parteien-stop.de.

¹⁰ S. hierzu <http://www.neokratieverfassung.de/neokratieverfassung/home/-virtueller-verfassungsrat.html> .